

Bürgermeister/Bürgermeisterin
-Sozialämter-
im Märkischen Kreis

Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstraße 17

Frau Laqua
Zimmer: 223
Durchwahl: (02352) 966-7122
Telefax: (02352) 966-7169
E-Mail: m.laqua@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

23.04.2013
Aktenzeichen: 77.2-50.10.09
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben Nr. 06/2013

Durchführung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Erstattungsansprüche zwischen den Leistungsträgern Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) bei Erwerbsunfähigkeit und/oder Rentenbezug wg. Alter oder Erwerbsminderung

Bezugsrundschreiben Nr. 17/2011 vom 09.12.2011

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsvorschriften in den Leistungsbereichen SGB II und SGB XII ist der Übergang von Leistungsberechtigten aus dem einen Leistungssystem in das andere Leistungssystem und den damit vielfach verbundenen Erstattungsansprüchen der Leistungsträger untereinander oft problembehaftet.

Sowohl die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII als auch die Leistungen nach dem SGB II sind antragsabhängig. Bei Erstattungsansprüchen ist daher darauf zu achten, dass ein entsprechender Antrag nach § 95 SGB XII gestellt wird, bzw. das Jobcenter einen feststellenden Antrag nach § 5 Abs. 3 SGB II stellt.

Zu beachten ist ebenfalls, dass im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem SGB II Einkommen generell im Zuflussmonat angerechnet wird, d.h. auch eine Rentenzahlung, die erst am Ende des Monats (z.B. Zahlung am 30. d.M.) ausgezahlt wird, wird für den Monat angerechnet. Im Rahmen des SGB XII wird die Rente erst für den Folgemonat berücksichtigt, da faktisch bis zur Zahlung keine bereiten Mittel zur Verfügung stehen.

Anlässlich der Nachfragen zu der Thematik sollen hier noch einmal einige Fallkonstellationen erläutert werden:

1. Leistungsberechtigter (LB) SGB II erreicht die Altersgrenze nach § 7 a SGB II mit ausreichendem/nicht ausreichendem/ohne Rentenbezug

Mit Erreichen der Altersgrenze kann der LB nicht mehr selbst seinen Anspruch aus § 7 Abs. 1 SGB II herleiten (nicht mehr erwerbsfähig leistungsberechtigt).

a) Alleinstehende oder in BG mit nicht erwerbsfähigen Personen (auch Kind unter 15 Jahre)

Ist der LB alleinstehend, sind ab Erreichen der Altersgrenze keine Leistungen nach dem SGB II mehr möglich. Die Altersgrenze wird nach § 7 a SGB II mit Ablauf des Monats, in welchem der LB das 65. Lebensjahr zzgl. der Monate, die sich aus der Anhebung der Altersgrenze (s. Tabelle zu § 7a SGB II) ergeben, erreicht. Das Jobcenter (JC) wird daher seine Leistungen zum Monatsende einstellen. Der LB hat ab dem Folgemonat dann einen Anspruch auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Ein evtl. Rentenanspruch beginnt nach § 99 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in dem Monat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Für die Regelaltersrente bedeutet dies, dass der Rentenanspruch erst ab dem Folgemonat nach Erreichen der Altersgrenze besteht. Die Zahlung der Rente erfolgt dann zum Monatsende.

Reicht die zu erwartende Rente aus, um den Lebensunterhalt zu decken, sind für den Monat bis zur Rentenzahlung (Rentenanrechnung nach SGB XII erst für den Folgemonat) Leistungen der Grundsicherung als Darlehen nach § 38 SGB XII zu erbringen.

Reicht die Rente nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes aus, sind für diesen Monat bis zur Rentenzahlung Leistungen der Grundsicherung ohne Anrechnung der Rente als Einkommen zu gewähren. Die Anrechnung der Rente erfolgt dann für den Folgemonat.

Beispiel:

Leistungsberechtigter SGB II wird am 07.01.2013 65 Jahre alt. Nach § 7 a SGB II erreicht er die Altersgrenze damit mit Ablauf des Monats März 2013 (65 Jahre + 2 Monate). Das Jobcenter gewährt Leistungen nach dem SGB II bis zum 31.03.2013.

Ab dem 01.04.2013 hat der LB dann einen Anspruch auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Rentenbeginn der Regelaltersrente ist ebenfalls der 01.04.2013. Die erste Rentenzahlung erfolgt am 30.04.2013. Die Rente wird im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII für den Monat Mai als Einkommen angerechnet. Für den Monat April steht damit kein Einkommen zur Verfügung.

Lebt der Leistungsberechtigte mit nicht erwerbsfähigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, haben dann alle Personen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

b) Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft mit anderer erwerbsfähiger Person (auch Kind ab 15 Jahre)

Mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7 a SGB erfüllt der LB nicht mehr selbst die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 SGB II (nicht mehr erwerbsfähig leistungsberechtigt). Er kann jedoch noch nach § 7 Abs. 3 SGB II Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein und damit einen Anspruch auf Sozialgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II haben. Dieser Anspruch ist aber nachrangig gegenüber den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII. Der Ausschluss von den Leistungen nach dem SGB II greift in diesem Fall nach § 7 Abs. 4 SGB II erst mit der tatsächlichen Zahlung der Rente, welche allerdings im Zuflussmonat angerechnet wird.

Wenn die Rente zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreicht, kann das Jobcenter für den Monat des Rentenbeginns bis zur Zahlung der Rente Leistungen als Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II erbringen, da bei ausreichendem Renteneinkommen kein vorrangiger Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII besteht. Reicht die Rente zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht aus, erfolgt ein Verweis auf die vorrangigen Leistungen nach dem SGB XII.

Beispiel:

Leistungsberechtigter SGB II lebt mit seiner 50-jährigen erwerbsfähigen Ehefrau in einer Bedarfsgemeinschaft und wird am 07.01.2013 65 Jahre alt. Nach § 7 a SGB II erreicht er die Altersgrenze damit mit Ablauf des Monats März 2013 (65 Jahre + 2 Monate). Das Jobcenter gewährt Leistungen Alg II nach dem SGB II bis zum 31.03.2013. Rentenbeginn ist der 01.04.2013. Die Rentenzahlung erfolgt am 30.04.2013. Mit der tatsächlichen Auszahlung greift der Ausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II. Für April 2013 hat der Leistungsberechtigte als nicht erwerbsfähiger Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft einen nachrangigen Anspruch auf Sozialgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Reicht die Rente zur Deckung seines eigenen Lebensunterhaltes aus, wird Sozialgeld für diesen Monat wegen zu erwartender Einnahmen als Darlehen gewährt. Reicht die Rente nicht aus, erfolgt ein direkter Verweis auf die vorrangigen Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.

2. Bezug von Altersrente/Altersrente wg. Schwerbehinderung vor Erreichen der Altersgrenze nach § 7 a SGB II

Der Leistungsberechtigte kann seinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II noch aus § 7 Abs. 1 SGB II herleiten. Der Ausschluss von den Leistungen nach dem SGB II erfolgt nach § 7 Abs. 4 SGB II erst mit Zahlung der Rente. Leistungen nach dem SGB II werden daher durch das Jobcenter immer für den Monat des Rentenbeginns bis zur Rentenzahlung in Höhe der Rente als Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II, für den darüber hinausgehenden Bedarf als Zuschuss erbracht. Ab dem Folgemonat besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII, wobei zu beachten ist, dass die Rente für den Folgemonat bereits auf die Leistungen nach dem SGB II für den Zuflussmonat angerechnet worden ist. Insofern sind die Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII in diesem Monat ohne Anrechnung von Einkommen zu gewähren, Ansprüche nach dem 4. Kapitel sind zu prüfen. Lebt der Leistungsberechtigte mit ausschließlich nicht erwerbsfähigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, haben von dann alle Personen der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

3. Erwerbsunfähigkeit

Ich verweise hierzu auch auf das Rundschreiben Nr. 17/2011 vom 09.12.2011. Der Leistungsberechtigte gilt ab Feststellung durch Gutachten als erwerbsunfähig. Sofern durch den Ärztlichen Dienst der Agentur (ÄD) Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird, prüft das Jobcenter gleichzeitig, ob Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen und veranlasst dort die Antragstellung.

a) Alleinstehende oder in BG mit nicht erwerbsfähigen Personen (auch Kind unter 15 Jahre)

Mit Feststellung der Erwerbsunfähigkeit durch das Gutachten des ÄD ist der Alleinstehende selbst nicht mehr leistungsberechtigt aus § 7 Abs. 1 SGB II. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht dann nicht mehr.

Ergibt sich bei der Prüfung des Jobcenters, dass der Leistungsberechtigte voraussichtlich keine Rentenansprüche hat, erfolgt sofort ein Verweis auf Leistungen nach dem SGB XII. In diesem Fall ist grundsätzlich ein Gutachten des Rentenversicherungsträgers nach § 45 SGB XII einzuholen und der Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel zu prüfen. Gleichzeitig ist für den Fall, dass sich bei der Begutachtung durch den Rentenversicherungsträger keine Erwerbsunfähigkeit, auch nicht befristet, ergeben sollte, ein Erstattungsanspruch verbunden mit einem feststellenden Antrag auf Leistungen nach dem SGB II nach § 95 SGB XII beim JC zu stellen. Das JC ist an die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers gebunden und wird, wenn letztendlich keine Erwerbsunfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger festgestellt wird, den Fall zurücknehmen.

Sind voraussichtliche Rentenansprüche erkennbar, meldet das Jobcenter gegenüber dem Rentenversicherungsträger und dem Sozialamt seinen Erstattungsanspruch verbunden mit einem feststellendem Antrag nach § 5 Abs. 3 SGB II an, zahlt die Leistungen SGB II an den Leistungsberechtigten aber weiter, bis der Rentenversicherungsträger entschieden hat.

Reicht die Rente dann zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes aus, erfolgt die Befriedigung des Erstattungsanspruches des Jobcenters bis zum ersten Zahlmonat (z.B. Befriedigung Erstattungsanspruch bis einschließlich März, Rentenbeginn 01.04., Zahlung der Rente 30.04.) in voller Leistungshöhe durch den Rentenversicherungsträger. Ab dem ersten Zahlmonat (s. o. April) kann das Jobcenter jedoch keine Leistungen mehr erbringen (keine Leistungsberechtigung aus § 7 Abs. 1 SGB II). Zu dem Zeitpunkt erfolgt dann der Verweis auf Leistungen nach dem SGB XII. Ggf. ist dieser Monat durch die darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zu überbrücken, da verfügbare Mittel erst zum Ende des Monats vorhanden sind.

Reicht die Rente zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht aus, sind Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren. Das Jobcenter wird die Differenz zwischen den Leistungen nach dem SGB II und den Rentenzahlungen beim zuständigen Sozialamt geltend machen.

Lebt der Leistungsberechtigte mit nicht erwerbsfähigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, haben alle Personen der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

b) Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft mit anderer erwerbsfähiger Person (auch Kind ab 15 Jahre)

In diesem Fall bleibt der Leistungsberechtigte auch bei durch den ÄD festgestellter Erwerbsunfähigkeit Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit einem entsprechenden Anspruch auf Sozialgeld. Ein Übergang in den Leistungsbereich SGB XII erfolgt nur, wenn sich ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ergibt, demnach eine nach § 45 SGB XII festgestellte Erwerbsunfähigkeit auf Dauer vorliegt. Das Jobcenter wird bei durch den ÄD festgestellter Erwerbsunfähigkeit einen entsprechenden Erstattungsanspruch mit feststellendem Antrag auf Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel beim zuständigen Sozialamt stellen (vgl. Alleinstehende). Von dort sind dann evtl. Ansprüche nach dem 4. Kapitel SGB XII zu prüfen.

4. Aufnahme in einer Werkstatt für Behinderte

Bei Aufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen in den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich gilt der Leistungsberechtigte für die Dauer des Aufenthalts für das Jobcenter als befristet erwerbsunfähig. Bei Alleinstehenden erfolgt dann ein Verweis auf Leistungen nach dem SGB XII. Das Eingangsverfahren dauert in der Regel 3 Monate. Für diesen Zeitraum können auch Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII erbracht werden.

Wird der Leistungsberechtigte in den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt aufgenommen, ist auf jeden Fall ein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel zu prüfen.

Lebt der Leistungsberechtigte (unter 25 Jahre) in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person, hat er, da er im Rahmen des SGB II als lediglich befristet erwerbsunfähig gilt, einen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II.

Beim Übergang in den Arbeitsbereich einer Werkstatt ist mit Beschluss des Werkstattausschusses nach § 45 Nr. 3 SGB XII die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit festgestellt. Damit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. O. J. K.' or similar, written in a cursive style.

Schüler